



## Neue Regeln für die Besteuerung von Investmentfonds ab 2018

– was der Privatanleger wissen sollte

### Steuererhebung auf unbare Kapitalerträge

– wichtige Hinweise zum Widerspruchsrecht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

ab 1. Januar 2018 gilt in Deutschland ein **neues Investmentsteuerrecht**. Das System soll für Fondsanbieter, Anleger und Verwaltung einfacher werden und EU-rechtliche Risiken ausschließen. Obwohl sich dadurch viele Neuerungen ergeben, wird die neue Besteuerung – was die Höhe der Steuer betrifft – für die meisten Anleger kaum einen Unterschied gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich bringen. Die Anlage in Investmentfonds bleibt also weiterhin attraktiv. Wir beraten Sie hierzu gerne.

Im Rahmen der Investmentsteuerreform wird auch die **Steuerbelastung auf unbare Kapitalerträge** neu geregelt.

Nachfolgend erläutern wir die Regelungen im Detail:

#### Wesentliche Änderungen bei der Investmentbesteuerung

Bisher wurden die Fondserträge dem Anleger steuerlich zugerechnet und ausschließlich auf Anlegerebene besteuert (sog. Transparenzprinzip). Zukünftig werden Publikumsfonds und Anleger getrennt voneinander besteuert.

**Besteuerung auf Fondsebene:** Inländische Dividendenerträge und inländische Immobilienerträge werden künftig bereits auf Fondsebene mit 15 % Steuern belastet (inländische Immobilienerträge zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Die auf Fondsebene entstandene Steuer ist beim Anleger grundsätzlich weder erstattungsfähig noch anrechenbar. Alle anderen Ertragsarten, wie z. B. Zinsen, bleiben auf Fondsebene weiterhin steuerfrei.

**Besteuerung auf Anlegerebene:** Die Besteuerung beim Anleger erfolgt ab 2018 in pauschalierter Form. Dies gilt sowohl für im Inland als auch für im Ausland aufgelegte Fonds. Die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene wird künftig pauschal ausgeglichen, indem Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen beim Anleger teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung). Wie hoch der steuerfreie Anteil ist, richtet sich nach der Art des Fonds (siehe Tabelle). Der verbleibende Teil unterliegt der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer. Erfolgt keine oder eine nur geringe Ausschüttung, wird ersatzweise eine sog. Vorabpauschale besteuert.

Der Anleger hat zukünftig die folgenden **Investmenterträge** zu versteuern:

- Ausschüttungen des Fonds (wie bisher),
- Vorabpauschalen (neu anstelle der ausschüttungsgleichen Erträge) und
- Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile (wie bisher).

Investmenterträge sind nicht anzusetzen, wenn die Fondsanteile im Rahmen von **Riester- oder Rürup-Verträgen** gehalten werden. Hier bleibt es bei der nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase.

**Gewährung von Teilfreistellungen:** Als Ausgleich für die Steuerbelastung auf der Fondsebene werden die Investmenterträge beim Anleger zu einem bestimmten Prozentsatz von der Abgeltungsteuer verschont. Je nach Fondsart gelten dabei unterschiedliche Teilfreistellungsätze:

Fondskategorie	Anlagegrenze	Teilfreistellungsatz
Aktienfonds	mindestens 51 % in Aktien	30 %
Mischfonds	mindestens 25 % und weniger als 51 % in Aktien	15 %
Immobilienfonds	mindestens 51 % in (in- und ausländische) Immobilien	60 %
„Auslands-Immobilienfonds“	mindestens 51 % in ausländische Immobilien	80 %

#### Beispiel:

Privatanleger P hält 100 Anteile an einem Aktienfonds. Der Fonds schüttet pro Anteil 1 Euro aus. Auf die Ausschüttung von 100 Euro ist eine Teilfreistellung von 30 % anzuwenden. Von den 100 Euro Ertrag sind also nur 70 % zu versteuern. Dies ergibt für den Anleger einen Steuerabzugsbetrag von 18,46 Euro (70 Euro x 26,375%, einschließlich Solidaritätszuschlag, ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer). P erhält somit eine Gutschrift von 81,54 Euro.

**Hinweis für betriebliche Anleger:** Die gesetzlichen Teilfreistellungsquoten werden in der Veranlagung berücksichtigt. Der Steuerabzug auf Depotebene wird mit den obigen Teilfreistellungsätzen für Privatanleger berechnet.

**Vorabpauschale:** Sofern der Fonds während des abgelaufenen Jahres zwar im Wert gestiegen ist, hiervon aber nichts oder nur wenig ausgeschüttet hat, wird eine sog. Vorabpauschale nach Ablauf des Kalenderjahres als fiktiver Kapitalertrag angesetzt. Hierdurch will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Anleger einen Mindestbetrag jährlich versteuert:

- Die Vorabpauschale orientiert sich an der Höhe einer risikolosen Marktverzinsung für öffentliche Anleihen.
- Für die Vorabpauschale gelten die gleichen Teilfreistellungen wie für die Besteuerung von Ausschüttungen (siehe Tabelle).
- Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden beim Verkauf der Fondsanteile die zugerechneten Vorabpauschalen vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn wieder abgezogen.
- Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag im Folgejahr als zugeflossen (erstmalig Anfang 2019 für 2018). Dies hat den Vorteil, dass der zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchte Freistellungsauftrag auf die Vorabpauschale angewendet werden kann. Nur wenn ein solcher Freistellungsauftrag nicht vorliegt oder nicht ausreicht, muss Abgeltungsteuer auf die Vorabpauschale entrichtet werden. Auch eine beim Kreditinstitut eingereichte Nichtveranlagungs-Bescheinigung bewirkt, dass keine Abgeltungsteuer einbehalten wird.
- Die depotführende Stelle darf den für die Abführung der Abgeltungsteuer erforderlichen Betrag einem Konto des Anlegers belasten; zu den Einzelheiten siehe Abschnitt „Steuererhebung auf die Vorabpauschale und andere unbare Kapitalerträge“.

**Veräußerungsfiktion zum Jahresende 2017:** Um einen klaren Übergang vom alten zum neuen Investmentsteuerrecht zu gewährleisten, müssen die depotführenden Stellen die Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 abgrenzen. Dies erfolgt durch ein fiktives Veräußerungsgeschäft, bei dem alle Fondsanteile als fiktiv veräußert und gleichzeitig wieder neu angeschafft gelten. Der bei dieser Fiktion entstehende

Veräußerungsgewinn wird noch nach altem Recht ermittelt, bis zum späteren tatsächlichen Verkauf der Fondsanteile vorgehalten und erst dann der Abgeltungsteuer unterworfen. Gewinne, die ab 2018 entstehen, werden nach neuem Recht besteuert.

**Fondsanteile, die vor 2009 angeschafft wurden (sog. bestandsgeschützte Altanteile):** Wertzuwächse, die bis zum **31. Dezember 2017 erzielt wurden, bleiben weiterhin steuerfrei**. Darüber hinaus bleiben alle Wertzuwächse aus diesen Altanteilen, die ab 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung entstehen, bis zu einem Betrag von **100.000 Euro** steuerfrei (**persönlicher Freibetrag**). Die depotführenden Stellen sind zwar verpflichtet, die Abgeltungsteuer auch auf Gewinne ab 2018 abzuführen. Diese Gewinne werden aber in der Steuerbescheinigung gesondert ausgewiesen, so dass der Freibetrag im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden kann. Der Freibetrag wird dann vom Wohnsitzfinanzamt festgestellt und fortgeführt.

### **Steuererhebung auf die Vorabpauschale und andere unbare Kapitalerträge**

Mit der Investmentsteuerreform wird auch der Steuereinbehalt auf unbare, aber steuerpflichtige Kapitalerträge neu geregelt. Das sind Fälle, in denen kein Liquiditätszufluss vorhanden ist, von dem die anfallende Abgeltungsteuer einbehalten werden könnte (z. B. Bonusaktien). Die Neuregelung gilt auch für die Vorabpauschale bei Investmentfonds. Im Einzelnen:

- Kreditinstitute dürfen die anfallende Abgeltungsteuer einem bei ihnen geführten Konto des Anlegers auch ohne dessen Einwilligung belasten, sofern ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist.
- **Das Kreditinstitut darf auch einen noch nicht ausgeschöpften Kontokorrentkredit (ingeräumte Kontoüberziehung) für die Steuererhebung nutzen.** Hierdurch können Zinsbelastungen entstehen. Deswegen wird dem Anleger hinsichtlich des Kontokorrentkredites ein Widerspruchsrecht eingeräumt, welches allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft - **also vor der Steuerbelastung** - geltend gemacht werden kann. Der Widerspruch bezieht sich nur auf die Nutzung des Kontokorrentkredites. Wer den Zugriff auf den Kontokorrentkredit ausschließen möchte, sollte also rechtzeitig von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch gilt dann solange, bis er vom Anleger wieder zurückgenommen wird.
- Ein Widerspruchsrecht gegen die Inanspruchnahme einer Kreditlinie besteht nicht, soweit auf ein **Referenzkonto bei einem anderen Kreditinstitut** zugegriffen werden kann (z. B. Depot bei der DekaBank und Referenzkonto der Sparkasse). In diesem Fall wird der Steuerbetrag per Lastschrift vom Referenzkonto eingezogen.
- **Ist eine Steuerbelastung nicht möglich (weil das Kontoguthaben einschließlich Kreditlinie nicht ausreicht oder weil der Anleger der Kreditinanspruchnahme im Vorfeld widersprochen hat oder weil es zu einer Rücklastschrift gekommen ist), hat die depotführende Stelle den vollen Kapitalertrag bzw. die Vorabpauschale dem Finanzamt anzuzeigen, das dann die Steuer vom Anleger erhebt.**

Dieser Überblick über die steuerlichen Neuregelungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Falls Sie Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Kreditinstitut